



Häufig gestellte Fragen zum Beitrag und zur Beitragsordnung (BeitragsO) v. 15.11.2023 für freiwillige Mitglieder der PTK Berlin - gültig ab 01.01.2024 –

1 Fragen zur Beitragspflicht und –modell

- 1.1. Besteht für freiwillige Mitglieder eine Beitragspflicht?
- 1.2. Wie funktioniert das Beitragsmodell?
- 1.3. Was ist der Schwellenwert?
- 1.4. Bleibt der Schwellenwert immer gleich?
- 1.5. Welche Beitragsklassen gibt es überhaupt?
- 1.6. Welche Einkünfte werden zu Grunde gelegt?
- 1.7. Was sind ausbildungsbezogene Einkünfte?
- 1.8. Warum ist nicht grundsätzlich die aktuelle finanzielle Situation Basis für den Kammerbeitrag?
- 1.9. Wie wird meine Beitragshöhe ermittelt?
- 1.10. Kann ich meinen Beitrag selbst ausrechnen?

2 Fragen zur Beantragung einer Beitragsermäßigung/Ratenzahlung

- 2.1 Wie oft muss ein Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung gestellt werden?
- 2.2 Warum erhalte ich den Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung jedes Jahr von Neuem?
- 2.3 Bis wann muss der Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung gestellt werden (Abgabefrist)?



- 2.4 Was passiert, wenn der Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung nicht innerhalb der Abgabefrist gestellt wurde?
- 2.5 Gibt es ein Formular für die Beantragung einer Beitragsermäßigung/Ratenzahlung?
- 2.6 Muss ich den Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung auf jeden Fall zurücksenden?
- 2.7 Gibt es eine Anleitung für die Bearbeitung des Formulars für die Beantragung einer Beitragsermäßigung/Ratenzahlung?
- 2.8 Unter welchen Voraussetzungen können Sie einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen?
- 2.9 Warum und welche Nachweise sind dem Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung beizufügen?
- 2.10 Was passiert, wenn die entsprechenden Nachweise für die Ermäßigung nicht bis zum Abgabetermin vorliegen?

3 Fragen zum Beitragsbescheid

- 3.1 Wann wird der jährliche Beitragsbescheid versendet?
- 3.2 Bis wann ist der jährliche Kammerbeitrag zu zahlen?
- 3.3 Kann der Kammerbeitrag später bezahlt werden?
- 3.4 Kann der Kammerbeitrag in Raten bezahlt werden?
- 3.5 Die Zahlungsinformation (Regelbeitrag) liegt vor und es wird eine Ermäßigung beantragt. Kann jetzt die Bezahlung des Beitrages warten, bis das Ergebnis vorliegt?
- 3.6 Zahlungsinformation (Regelbeitrag) nicht erhalten und somit auch nicht die Unterlagen zur Beantragung einer Ermäßigung. Verlängert sich somit die Frist zur Beantragung einer Beitragsermäßigung bzw. zur Zahlung des Beitrags?



1. Fragen zur Beitragspflicht und -modell

1.1 Besteht für freiwillige Mitglieder eine Beitragspflicht?

Gemäß § 3 Abs. 6 der Hauptsatzung der Psychotherapeutenkammer Berlin unterliegen die freiwilligen Mitglieder der Beitragspflicht nach Maßgabe der Beitragsordnung.

1.2 Wie funktioniert das Beitragsmodell?

Die Basis für den Regelbeitrag (455,00 €) stellt die jährlich vom Gesetzgeber durch Rechtsverordnung für jedes Kalenderjahr im Voraus mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte Bezugsgröße der Sozialversicherung dar. Die Bezugsgröße bildet das Durchschnittsentgelt in Deutschland aus dem vorletzten Kalenderjahr ab. Die Bezugsgröße entnehmen Sie bitte aus der Beitragstabelle des jeweiligen Jahres.

Wer **geringere** jährliche, ausbildungsbezogene Einkünfte hat, **zahlt weniger** Kammerbeitrag. Wie viel genau, ist abhängig von bestimmten Einkommensgrenzen, den sogenannten **Schwellenwerten**.

1.3 Was ist der Schwellenwert?

Der Schwellenwert zeigt Ihnen die Ober- und Untergrenzen der jeweiligen Beitragsklasse an. Sie können hier Ihre ausbildungsbezogenen Gesamteinkünfte abgleichen und prüfen, ob und ab welchem Betrag es sich lohnt, eine Beitragsermäßigung zu beantragen.

1.4 Bleibt der Schwellenwert immer gleich?

Nein. Da sich aber der Basiswert (= Bezugsgröße) jedes Jahr ändert, muss dieser für jedes Beitragsjahr aktualisiert werden. Die Ober- und Untergrenzen (= Schwellenwert) ändern sich dadurch auch.

Die Berechnungsmethode bleibt gleich.

[zurück](#)



1.5 Welche Beitragsklassen gibt es überhaupt?

Es bestehen **fünf Beitragsklassen**:

- Regelbeitrag (455,00 €),
- ermäßigter Beitrag 0 (0,00 €),
- ermäßigter Beitrag 1 (85,00 €),
- ermäßigter Beitrag 2 (235,00 €)
- ermäßigter Beitrag 3 (385,00 €).

Die Höhe der Beiträge wird jährlich in der Delegiertenversammlung festgelegt.

Für die Beitragsklassen Regelbeitrag, ermäßigter Beitrag 1, ermäßigter Beitrag 2 und ermäßigter Beitrag 3 besteht die Option der Halbierung des Beitrags, sofern die dafür **notwendige Voraussetzung erfüllt ist**.

1.6 Welche Einkünfte werden zu Grunde gelegt?

Basis für den aktuellen Beitrag sind Ihre ausbildungsbezogenen Gesamteinkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes laut Einkommensteuerbescheid des vorletzten Steuerjahres.

- wenn **bereits im vorletzten Jahr ausbildungsbezogene Einkünfte erzielt wurden**, da die eingeschränkte Behandlungserlaubnis im vorletzten Jahr oder früher erteilt wurde, **dann** sind die **Einkünfte im Bezugsjahr** maßgeblich
 - *Mitglied erhält endgültigen Bescheid (auch bei Ermäßigung)*
- wenn **keine ausbildungsbezogenen Einkünfte im vorletzten Jahr** erzielt wurden, weil die eingeschränkte Behandlungserlaubnis erst im letzten oder aktuellen Jahr erteilt wurde, **dann** sind die **Einkünfte im Beitragsjahr** maßgeblich
 - *Mitglied erhält Bescheid unter Vorbehalt und endgültige Prüfung erfolgt anhand Einkommensteuerbescheid des jeweiligen Jahres*
 - [zurück](#)



Zu den **Einkünften** gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BeitragsO **zählen**:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- z. B.: Mitglied verkauft über einen Gewerbebetrieb Bücher oder Tonträger mit Anleitung zu Entspannungsverfahren

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

- z. B.: Mitglied ist selbständig tätig in Ausbildungspraxis, Institutsambulanz, Praxis, Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis (BAG, Berufsausübungsgemeinschaft)

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- z. B.: Mitglied ist angestellt tätig, z. B. als Psycholog*in, Berater*in, Sozialpädagog*in, Marktforschung

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- z. B.: Mitglied vermietet Praxis bzw. Räume an Psychotherapeuten/innen

Einkünfte aus Kapitalerträgen

- z. B.: Einkünfte aus Aktien, Gesellschaftsanteilen von berufsbezogenen tätigen Unternehmen (MVZ, Institute usw.)

Einkünfte aus Sonstige Einkünfte

- z. B.: Renten, wenn diese aus berufsbezogener Tätigkeit erwirtschaftet wurden

1.7 Was sind ausbildungsbezogene Einkünfte?

Der Beitrag für freiwillige Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Berlin wird gem. § 4 Abs. 1 S. 5 BeitragsO anhand der ausbildungsbezogenen Einkünfte ermittelt. Die Ausbildungsbezogenheit der Einkünfte wird in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung zur Berufsbezogenheit der Einkünfte von Pflichtkammermitgliedern festgestellt.

Berufsbezogen sind alle Einkünfte aus Tätigkeiten, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder (mit-)verwendet werden bzw. (mit-) verwendet werden können (vgl. OVG Rh.-Pf./Koblenz, Urteil vom 6.03.2012, Az.: 6 A 11306/11, Leitsatz 1; OVG Lüneburg, Beschluss vom 7.08.2008, Az.: 8 LC 18/08, juris Rn.18-19). Nicht berücksichtigt werden daher nur Einkünfte aus gänzlich berufsfremden Tätigkeiten, die in keinem Zusammenhang mehr mit psychotherapeutischer Ausbildung stehen (OVG Lüneburg, Urteil vom 26.04.2007, Az.: 8 LC 13/05, juris Rn. 37; VG Freiburg, Urteil vom 21.11.2016, Az. 7 K 1599/16, juris Rn. 37).

[zurück](#)



Zu den ausbildungsbezogenen Einkünften zählen daher in entsprechender Anwendung dieser Grundsätze die Einkünfte, die

- **während der Ausbildung und**
- **in Anwendung - oder auch nur abstrakt möglicher Anwendung – des in der Ausbildung erworbenen Fachwissens erfolgen.**

Dazu zählen **auch Tätigkeiten außerhalb eines Ausbildungsvertragsverhältnisses**, bei denen die vorgenannten Fachkenntnisse angewendet werden oder angewendet werden können.

Nicht berücksichtigt werden dürfen nur Einkünfte aus gänzlich „berufsfremden“ Tätigkeiten, die in keinem Zusammenhang mehr mit der psychotherapeutischen Ausbildung stehen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26.04.2007, Az.: 8 LC 13/05, Rn. 37 zu berufsbezogenen Einkünften).

Werden die Einkünfte nicht eindeutig als berufsfremd nachgewiesen - d.h., insbesondere wenn das Mitglied keine nachprüfbaren Belege bei Antragstellung vorlegt - ist nach § 5 Satz 2 BeitragsO davon auszugehen, dass **im Zweifel alle angegebenen Einkünfte der Mitglieder aus ausbildungsbezogenem Einkommen stammen.**

1.8 Warum ist nicht grundsätzlich die aktuelle finanzielle Situation Basis für den Kammerbeitrag?

Die Berechtigungsprüfung einer beantragten Ermäßigung, zu deren Durchführung die Kammer verpflichtet ist, kann nur anhand amtlich bestätigter, prüfbarer Nachweise vollzogen werden. Die Prüfungskriterien der Finanzämter bei der Ermittlung des Steuerbescheides sind für alle Mitglieder gleich. Grundlage zur Berechnung muss ein Einkommensstatus sein, der unveränderbar, aber nachprüfbar ist. Der Steuerbescheid des vorletzten Jahres als Einkommensnachweis ist rechtzeitig beizubringen und daher geeignet.

1.9 Wie wird meine Beitragshöhe ermittelt?

Wenn Sie keine Angaben zu Ihren Einkünften machen, also keine Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen, beträgt Ihr Jahresbeitrag 455,00 € (Regelbeitrag).

Wenn Sie gemäß § 5 BeitragsO einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen, alle notwendigen Angaben korrekt gemacht und alle dazu gehörenden Nachweise eingereicht haben, können Sie den ermäßigten Kammerbeitrag ermitteln (s. Beitragstabelle). Wir vergleichen dann Ihre Angaben und Nachweise zu den ausbildungsbezogenen Gesamteinkünften des vorletzten Steuerjahres mit den aktuellen Schwellenwerten und bestätigen die ermäßigte Beitragsgruppe per Bescheid.

[zurück](#)



1.10 Kann ich meinen Beitrag selbst ausrechnen?

Ja, Sie können Ihren Beitrag wie folgt selbst ausrechnen:

- Alle freiwilligen Mitglieder, die bisher **keine** eingeschränkte Behandlungserlaubnis erhalten haben, sind in der PTK Berlin gemäß BeitragsO von der Beitragszahlung befreit und stufen sich in der ermäßigten Beitragsklasse 0 ein.
- Alle freiwilligen Mitglieder, die die eingeschränkte Behandlungserlaubnis **im vorletzten Jahr oder früher** erhalten haben, können kontrollieren, innerhalb welcher Schwellenwerte Ihre ausbildungsbezogenen Gesamteinkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes aus selbstständiger, nichtselbstständiger Tätigkeit und den anderen Einkünften (s. Punkt 2.6) des vorletzten Steuerjahres liegen.
- Alle freiwilligen Mitglieder, die die eingeschränkte Behandlungserlaubnis **im letzten oder aktuellen Jahr** erhalten haben, können anhand Ihrer Gehaltsabrechnungen, Ihrer Abrechnungen gegenüber der Ausbildungspraxis, o. ä. ihr Jahresbruttoeinkommen errechnen bzw. überschlagen. Hiervon dürfen die Ausbildungskosten abgezogen werden, so dass Sie anschließend kontrollieren können, innerhalb welcher Schwellenwerte Ihre ausbildungsbezogenen Einkünfte des laufenden Jahres liegen.

[zurück](#)



2. Fragen zur Beantragung einer Beitragsermäßigung/Ratenzahlung

2.1 Wie oft muss ein Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung gestellt werden?

Der Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung ist gemäß § 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 BeitragsO **jährlich** zu stellen. Grundsätzlich sind Ermäßigungsanträge **bis spätestens 31. März** des Beitragsjahres bei der Kammer einzureichen. Freiwillige Mitglieder, die im Lauf des Beitragsjahres eine Behandlungserlaubnis erhalten, können abweichend von der vorgenannten Frist noch einen Ermäßigungsantrag stellen. Auch für diesen Ermäßigungsantrag gilt eine Frist (siehe Ziffer 2.3).

2.2 Warum erhalte ich den Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung jedes Jahr von Neuem?

Weil sich die Bemessungsgrundlage (=Bezugsgröße) für das Beitragsmodell jährlich ändert, und weil sich möglicherweise Ihre Einkommenssituation und/oder die Voraussetzung für eine Ermäßigung geändert haben könnten.

2.3 Bis wann muss der Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung gestellt werden (Abgabefrist)?

Der Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung ist gemäß § 5 BeitragsO bis **spätestens einen Monat vor Fälligkeit** des Beitrags zu stellen. Die Fälligkeit richtet sich nach § 6 Abs. 1 BeitragsO.

Bitte beachten Sie: Für die Abgabefrist ist das **Eingangsdatum** in der PTK Berlin ausschlaggebend!

2.4 Was passiert, wenn der Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung nicht innerhalb der Abgabefrist gestellt wurde?

Der Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung wird dann abgelehnt und der Regelbeitrag (455,00 €) ist zu entrichten.

Prüfen Sie ggf. die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Informationen hierzu finden Sie unter

https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/document/2020_M%C3%A4rz_FAQ_Wiedereinsetzung.pdf

[zurück](#)



2.5 Gibt es ein Formular für die Beantragung einer Beitragsermäßigung /Raten-zahlung?

Die Kammer hat für Sie ein Formular für die Beantragung einer Beitragsermäßigung/Ratenzahlung für freiwillige Mitglieder erstellt. Bitte verwenden Sie zur Beantragung das auf unserer Homepage [Informationen zum Mitgliedsbeitrag für freiwillige Mitglieder | Psychotherapeutenkammer Berlin \(psychotherapeutenkammer-berlin.de\)](https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de) veröffentlichte Formular als pdf-Datei zum Download.

2.6 Muss ich den Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung auf jeden Fall zurücksenden?

Ja, wenn

- Sie **keine** eingeschränkte Behandlungserlaubnis haben
- sich Ihr ausbildungsbezogenes Einkommen **unterhalb** des Schwellenwertes des Regelbeitrages einordnen lässt

Nein, wenn

- Sie **keine** Ermäßigung/Ratenzahlung für das aktuelle Beitragsjahr **beantragen möchten**, sind Sie nicht verpflichtet, den Antrag auszufüllen. Sie bezahlen dann den **Regelbeitrag**.

2.7 Gibt es eine Anleitung für die Bearbeitung des Formulars für die Beantragung einer Beitragsermäßigung/Ratenzahlung?

Die Kammer hat für Sie eine Anleitung zur Bearbeitung des neuen Formulars für die Beantragung einer Beitragsermäßigung/Ratenzahlung für freiwillige Mitglieder erstellt. Bitte laden Sie sich zur einfachen und schnellen Bearbeitung des Antrags auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung die Anleitung inkl. des Muster-Einkommensteuerbescheids von unserer Homepage [Informationen zum Mitgliedsbeitrag für freiwillige Mitglieder | Psychotherapeutenkammer Berlin \(psychotherapeutenkammer-berlin.de\)](https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de) (**Anlage 3** - Anleitung Antrag Beitragsermäßigung für freiwillige Mitglieder 2024 + Muster EKSTB.pdf) herunter.

[zurück](#)



2.8 Unter welchen Voraussetzungen können Sie einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen?

- Für den **ermäßigten Beitrag 0, 1, 2 oder 3** sind die nicht vorhandenen eingeschränkte Behandlungserlaubnis sowie die in der Beitragstabelle aufgeführten Schwellenwerte (Definition s. Punkt 2.4) ausschlaggebend
- Für die **Halbierung** sind gemäß § 3 Abs. 7 BeitragsO folgende Voraussetzungen ausschlaggebend:
 - Erhalt der eingeschränkten Behandlungserlaubnis nach dem 30.06. des Beitragsjahres
 - freiwillige Mitgliedschaft endet vor dem 1. Juli des Beitragsjahres und eine Pflichtmitgliedschaft wird nicht begründet

2.9 Warum und welche Nachweise sind dem Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung beizufügen?

Gemäß § 5 BeitragsO ist die Kammer **verpflichtet**, geeignete Nachweise, insbesondere über die Höhe der berufsbezogenen Einkünfte im Bezugsjahr, als Grundlage zur Gewährung einer Ermäßigung zu prüfen.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- **Einkommensteuerbescheid (Pflichtnachweis)**
- aktuelle Gehalts- / Einkommensbescheinigung
- Nachweis über die laufenden Ausbildungskosten

2.10 Was passiert, wenn die entsprechenden Nachweise für die Ermäßigung nicht bis zum Abgabetermin vorliegen?

Bitte senden Sie uns **unbedingt** den Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung mit Ihren Angaben **bis zum Abgabetermin** zu, da dieser als schriftlicher Antrag auf Ermäßigung gilt. Sie haben dann die Möglichkeit, die geeigneten Nachweise an die Kammer nachzureichen.

Sollten die Nachweise **nicht** bis zum Zahlungsziel (30.04. bzw. acht Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft und Vorliegen der Behandlungserlaubnis) **vorliegen**, bleibt es zunächst beim **Regelbeitrag**. Sobald uns die Nachweise vorliegen, werden wir Ihren Antrag umgehend prüfen und ggf. **zu viel gezahlte Beiträge zeitnah erstatten**.

[zurück](#)



3. Fragen zum Beitragsbescheid

3.1 Wann wird der jährliche Beitragsbescheid versendet?

Aus Gründen der Digitalisierung und der Nachhaltigkeit erhalten Sie ab dem Beitragsjahr 2025 eine Zahlungsinformation per E-Mail, etwa Mitte Februar. In dieser E-Mail sind alle wichtigen Informationen zum Beitrag sowie die Links zu den Dokumenten enthalten. Sie haben dann die Möglichkeit, bis zum 31. März des Jahres, einen Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung zu stellen.

Gegenüber dem Finanzamt genügt eine solche Zahlungsinformation per E-Mail in Verbindung mit Ihrem Zahlungsbeleg.

Sollten Sie nach dem 1. März freiwilliges Mitglied der PTK Berlin werden oder Ihre eingeschränkte Behandlungserlaubnis erhalten, wird Ihnen der Beitragsbescheid nebst Anlagen ca. zwei Wochen nach Ihrem Begrüßungsschreiben übersandt. Sie haben dann die Möglichkeit innerhalb von vier Wochen einen Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung zu stellen.

3.2 Bis wann ist der jährliche Kammerbeitrag zu zahlen?

Der jährliche Kammerbeitrag ist **zum 30.04. des Beitragsjahres** bzw. acht Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft oder Vorliegen der eingeschränkten Behandlungserlaubnis fällig und wird frühestens zum 30.04. des Beitragsjahres bzw. acht Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft oder Vorliegen der eingeschränkten Behandlungserlaubnis eingezogen (bei zuvor erteilter SEPA-Lastschrift). Es bedarf hierfür **keiner** gesonderten Aufforderung (Beitragsrechnung) zur Zahlung.

3.3 Kann der Kammerbeitrag später bezahlt werden?

Grundsätzlich nicht. Es sei denn, es gibt einen triftigen Grund. Bitte nehmen Sie unbedingt vor Fälligkeit des Beitrags schriftlich Kontakt mit der Kammer auf, da sonst Mahngebühren für Sie anfallen können oder die Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 2 Buchstabe c der Hauptsatzung beendet werden.

3.4 Kann der Kammerbeitrag in Raten bezahlt werden?

Ja. Bitte stellen Sie dazu einen Antrag auf Beitragsermäßigung/Ratenzahlung. Gemäß § 6 Abs. 2 BeitragsO ist nach schriftlicher Genehmigung durch die Kammer die Beitragszahlung in zwei gleichen Teilbeträgen möglich. Die Teilbeträge sind in der Regel jeweils zum 30. April und zum 30. September des Kalenderjahres fällig.

[zurück](#)



3.5 Die Zahlungsinformation (Regelbeitrag) liegt vor und es wird eine Ermäßigung beantragt. Kann jetzt die Bezahlung des Beitrages warten, bis das Ergebnis vorliegt?

Nein. Gemäß § 6 Abs. 1 BeitragsO besteht generell Vorleistungspflicht. Sollte der Nachweis nicht bis zum Zahlungsziel (30.04. bzw. acht Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft oder Vorliegen der eingeschränkten Behandlungserlaubnis) vorliegen, ist der Regelbeitrag fällig. Sobald uns der Einkommensteuerbescheid bzw. aktuelle Einkommensnachweis vorliegen, werden wir Ihren Antrag umgehend prüfen und ggf. zu viel gezahlte Beiträge zeitnah erstatten.

3.6 Zahlungsinformation (Regelbeitrag) nicht erhalten und somit auch nicht die Links zu den Unterlagen zur Beantragung einer Ermäßigung. Verlängert sich somit die Frist zur Beantragung einer Beitragsermäßigung bzw. zur Zahlung des Beitrags?

Nein. Gemäß § 6 Abs. 1 BeitragsO ist der Beitrag am 30. April eines jeden Kalenderjahres bzw. acht Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft und Vorliegen der eingeschränkten Behandlungserlaubnis fällig und bis zu diesem Tag zu entrichten, **ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf.**

Des Weiteren finden Sie die entsprechenden Formulare jährlich unter folgendem Link:

<https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/informationen-zum-mitgliedsbeitrag-fuer-freiwillige-mitglieder>

[zurück](#)